

Bundesgesetzblatt ¹²²⁵

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 6. September 2017

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
25. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping	1226
25. 7.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1227
4. 8.2017	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1227
7. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1229
7. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1229
9. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1230
9. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1230
9. 8.2017	Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten	1231
9. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen	1235
10. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1236
10. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	1236
10. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport	1237
14. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	1237
14. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1238
17. 8.2017	Bekanntmachung zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1238
17. 8.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen	1239
17. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1241
17. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	1242
17. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1242
17. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	1243
18. 8.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Ergänzung des deutsch-neuseeländischen Abkommens über den Luftverkehr	1243

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	1244
22. 8. 2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	1247
22. 8. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1247
22. 8. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1248

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping**

Vom 25. Juli 2017

Das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 (BGBl. 2007 II S. 706, 707) zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Spanien* am 1. November 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zu Gibraltar
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2009 (BGBl. II S. 1302).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juli 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 25. Juli 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Malawi am 13. August 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Februar 2017 (BGBl. II S. 376).

Berlin, den 25. Juli 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 2017

Die Vereinbarung über die Zusage eines Darlehens des Jahres 2015 in der Form eines Notenwechsels vom 22. Dezember 2016/25. Januar 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Nachhaltige urbane Mobilität in ausgewählten Städten“) wird in ihrer einleitenden deutschen Note nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretensklausel in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 4. August 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 22. Dezember 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 1522 vom 12. November 2015) sowie auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 12. November 2015 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit des Jahres 2015 vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Durchführung des Vorhabens „Nachhaltige urbane Mobilität in ausgewählten Städten Perus“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 60 Millionen Euro (in Worten: bis zu 60 Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
3. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
4. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro oder US-Dollar in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Nummer 2 zu schließenden Vertrages garantieren.
5. Im Hinblick auf Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Nummer 2 erwähnten Vertrages in der Republik Peru erhoben werden, gilt peruanisches Recht. Falls in Anwendung der peruanischen Gesetze Steuern auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Provisionen im Zusammenhang mit dem Darlehen erhoben werden, so werden diese vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Republik Peru übernommen.
6. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, finden die sich auf Darlehen und Finanzierungsbeiträge beziehende Teile dieser Vereinbarung Anwendung.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jörg Ranau

Ihrer Exzellenz
der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Herr Ricardo Luna Mendoza
Lima

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 7. August 2017

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Costa Rica am 1. August 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (BGBl. II S. 1163).

Berlin, den 7. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Vom 7. August 2017

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Japan am 10. August 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. II S. 1165).

Berlin, den 7. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 9. August 2017

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Burkina Faso am 1. November 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. September 2016 (BGBl. II S. 1159).

Berlin, den 9. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 9. August 2017

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für
Irak* am 1. Februar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1150).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung
über das Wirksamwerden
der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014
zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Vom 9. August 2017

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1 für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben, wirksam geworden ist:

Anguilla	am	31. März 2017
Argentinien	am	29. November 2016
Australien	am	30. November 2016
Belgien	am	30. November 2016
Belize	am	29. Juni 2017
Bermuda	am	12. September 2016
Britische Jungferninseln	am	12. September 2016
Bulgarien	am	23. November 2016
China	am	19. Juli 2017
Cookinseln	am	6. Januar 2017
Costa Rica	am	7. Juli 2017
Dänemark	am	25. November 2016
Estland	am	12. September 2016
Färöer	am	24. November 2016
Finnland	am	12. September 2016
Frankreich	am	22. Dezember 2016
Gibraltar	am	12. September 2016
Griechenland	am	30. November 2016
Grönland	am	29. November 2016
Guernsey	am	29. November 2016
Indien	am	15. Dezember 2016
Indonesien	am	22. Juni 2017
Insel Man	am	22. Juni 2017
Irland	am	22. Dezember 2016
Island	am	28. November 2016
Italien	am	31. Januar 2017
Japan	am	28. November 2016
Jersey	am	30. November 2016
Kaimaninseln	am	25. November 2016
Kanada	am	3. Februar 2017
Kolumbien	am	7. Dezember 2016
Korea, Republik	am	12. September 2016
Kroatien	am	15. Dezember 2016

Lettland	am	12. Januar 2017
Liechtenstein	am	1. Dezember 2016
Litauen	am	12. September 2016
Luxemburg	am	30. November 2016
Malta	am	23. März 2017
Mauritius	am	30. November 2016
Mexiko	am	12. September 2016
Monaco	am	1. April 2017
Montserrat	am	21. November 2016
Neuseeland	am	21. Juni 2017
Niederlande	am	22. November 2016
Norwegen	am	25. November 2016
Österreich	am	6. Dezember 2016
Polen	am	12. Juli 2017
Portugal	am	30. November 2016
Rumänien	am	17. März 2017
Samoa	am	19. Juni 2017
San Marino	am	22. November 2016
Schweden	am	28. November 2016
Schweiz	am	1. Januar 2017
Seychellen	am	12. September 2016
Slowakei	am	23. November 2016
Slowenien	am	30. November 2016
Spanien	am	24. Februar 2017
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. Dezember 2016
Südafrika	am	10. März 2017
Tschechien	am	23. November 2016
Turks- und Caicosinseln	am	12. September 2016
Ungarn	am	10. Februar 2017
Vereinigtes Königreich	am	12. September 2016
Zypern	am	24. März 2017.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die nach § 7 Absatz 1 zum Wirksamwerden erforderlichen Notifikationen am 12. September 2016 an das OECD-Sekretariat übermittelt. Zu § 7 Absatz 1 Buchstabe d wurde dabei folgende Erklärung abgegeben.

(Übersetzung)

„The Federal Republic of Germany makes reference to the spirit and purpose of the Multilateral Agreement drafted under the auspices of the OECD: namely, to regulate the exchange of data in purely tax-related procedures, with the aim of achieving better taxation. It is therefore the understanding of the Federal Republic of Germany that the Multilateral Agreement covers only the exchange of data in purely tax-related matters, with the consequence that data transmitted on the basis of the Multilateral Agreement may not be used for other purposes, in particular for criminal proceedings that are not related solely to tax crimes, without the consent of the State transmitting the data.

„Die Bundesrepublik Deutschland verweist auf den Sinn und Zweck der im Rahmen der OECD erarbeiteten Mehrseitigen Vereinbarung, nämlich die Regelung des Datenaustauschs in reinen Steuerverfahren mit dem Ziel einer verbesserten Besteuerung. Es ist daher das Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, dass die Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in reinen Steuersachen erfasst, mit der Folge, dass die auf seiner Grundlage übermittelten Daten ohne Zustimmung des übermittelnden Staates für andere Zwecke, insbesondere Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nicht verwendet werden dürfen.

The Multilateral Agreement does not cover mutual assistance in criminal and civil matters.

In this connection, the Federal Republic of Germany would also like to emphasise that it is obligated – by its constitution, the Basic Law, by its public policy (ordre public), and as a Contracting Party to the European Convention on Human Rights and other fundamental instruments for the protection of human rights – to uphold minimum standards of human rights; accordingly, data will not be transmitted in proceedings that could lead to the imposition of the death penalty or that threaten to violate minimum standards of human rights and due process.

The Federal Republic of Germany believes that its position in this regard is backed up by the Council of Europe's legal stance on the prohibition of the death penalty and on compliance with minimum standards of human rights. As a result, the Federal Republic of Germany assumes that the Multilateral Agreement, which gives effect to Article 6 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters concluded under the auspices of the Council of Europe and the OECD, may under no circumstances lead to the imposition of the death penalty or to the violation of minimum standards of human rights. Against this background, it follows that the Multilateral Agreement can be interpreted only in such a way that data transmitted on the basis of the Multilateral Agreement may under no circumstances be used in proceedings that could lead to the imposition of the death penalty or to the violation of minimum standards of human rights.

In accordance with subparagraph d) of paragraph 1 of Section 7 of the Multilateral Agreement, the Federal Republic of Germany declares that it shall consider itself obliged to transmit tax data relating to individuals or companies (hereinafter referred to as 'data') only if the receiving Party (hereinafter referred to as the 'receiving agency') complies with the following safeguards:

The receiving agency may use the data only in compliance with Article 22 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters and shall be subject to the conditions prescribed by the transmitting agency. The use of data for any purpose not listed in paragraph 1 of Article 4 and paragraph 2 of Article 22 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters shall be permissible only with the prior consent of the Federal Republic of Germany. This shall apply in particular to the use of such data as evidence before a court dealing with general criminal matters that are not purely tax-related. To this extent, procedures for judicial legal assistance in criminal matters and, for Member States of the European Union, procedures regarding international cooperation in criminal matters, shall remain unaffected.

Die internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen wird von der Mehrseitigen Vereinbarung nicht erfasst.

Die Bundesrepublik Deutschland erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch hervorzuheben, dass sie sich in ihrer Verfassung, dem Grundgesetz und ihrem Ordre public sowie als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen grundlegenden Instrumenten des Menschenrechtsschutzes zu einem menschenrechtlichen Mindeststandard verpflichtet hat, wonach eine Datenübermittlung in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann oder eine Missachtung des menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Mindeststandards droht, nicht erfolgt.

Sie sieht sich insoweit von der Rechtshaltung des Europarats zum Verbot der Todesstrafe und zur Einhaltung eines menschenrechtlichen Mindeststandards bestätigt. Sie geht folglich davon aus, dass diese Vereinbarung, die die Ausfüllung des Artikels 6 des unter der Ägide des Europarats und der OECD geschlossenen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist, in keinem Fall zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen darf. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Mehrseitige Vereinbarung nur so ausgelegt werden kann, dass auf ihrer Grundlage übermittelte Daten in keinem Fall in Verfahren verwendet werden dürfen, die zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen können.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung, dass sie sich bei Steuerdaten, die personen- oder unternehmensbezogen sind (im Folgenden: Daten), nur dann zur Übermittlung verpflichtet sieht, wenn die empfangende Vertragspartei (im Folgenden: empfangende Stelle) die folgenden Schutzbestimmungen beachtet:

Die empfangende Stelle darf die Daten nur in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verwendung der Daten für jeden nicht in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgeführten Zweck ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Daten als Beweismittel vor einem Gericht für allgemeine Strafsachen, die nicht reine Strafverfahren sind. Insoweit bleiben die Verfahren der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen beziehungsweise – für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Verfahren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unberührt.

The Federal Republic of Germany shall not consider itself obliged to transmit tax data if the use of such data would violate the Federal Republic of Germany's public policy (ordre public) or essential interests within the meaning of paragraph 2 of Article 21 of the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters.

In the event that the data transmitted are disclosed in court proceedings or in a court decision, the receiving Party shall ensure that such disclosure will not lead to the imposition or execution of the death penalty against the persons whose data were transmitted or to the use of such data, without the consent of the transmitting Party, for other purposes not covered by the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters.

The receiving agency shall document the receipt of the personal data transmitted. At the request of the competent authority of the Federal Republic of Germany, the receiving agency shall provide information on the use of the transmitted data, the results achieved thereby, and the consequences of the use of the data.

In the event that inaccurate data, or data which should not have been transmitted, have been transmitted, the receiving agency shall be obliged to correct or delete such data without delay following notification by the transmitting agency.

The transmitting agency shall inform the person or company whose data are transmitted in general terms about the collection of such data.

The receiving agency shall bear liability in accordance with its domestic law in the event that any persons or companies suffer unlawful damage due to the erroneous use of data transmitted as part of the exchange of data pursuant to the Multilateral Agreement.

Where German law provides for specific deadlines for deleting the transmitted data or deadlines for reviewing whether such data should be deleted, the transmitting agency of the Federal Republic of Germany shall inform the receiving agency accordingly. The receiving agency shall ensure compliance with such deadlines. In any case, the transmitted data shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were transmitted.

The receiving agency shall be obliged to take effective measures to protect the transmitted data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich nicht zur Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet, wenn die Verwendung gegen ihre öffentliche Ordnung (Ordre public) oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verstoßen würde.

Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen, deren Daten übermittelt wurden, die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird oder die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei für sonstige vom Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen nicht erfassten Zwecke verwendet werden.

Die empfangende Stelle dokumentiert den Empfang der übermittelten personenbezogenen Daten. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die empfangende Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten, die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung.

Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Stelle nach Mitteilung durch die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

Die übermittelnde Stelle hat die Person oder die Unternehmen, deren Daten übermittelt werden, über die Datenerhebung in allgemeiner Form zu informieren.

Wurden Personen oder Unternehmen durch die fehlerhafte Verwendung der im Rahmen des Datenaustauschs nach dieser Vereinbarung übermittelten Daten rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

Soweit das deutsche Recht in Bezug auf die übermittelten Daten besondere Lösungs- oder Lösungsprüffristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle der Bundesrepublik Deutschland die empfangende Stelle darauf hin. Die empfangende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen eingehalten werden. In jedem Fall sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

The persons and authorities referred to in the Multilateral Agreement may disclose the exchanged information in public court proceedings or in judicial decisions relating to the taxes in question. The Government of the Federal Republic of Germany interprets this to mean that the disclosure of such information in public court proceedings or in judicial decisions also includes disclosure in a preliminary investigation by a public prosecutor.

Under German law, confidentiality cannot always be guaranteed in all preliminary investigations by public prosecutors, because in Germany the principle of confidentiality may be overridden with reference to the right of access to information not only in court proceedings but also in preliminary investigations by public prosecutors."

Die in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Personen und Behörden können die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung bezogen auf die betroffenen Steuern offenlegen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt diese Befugnis so aus, dass die Offenlegung der Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtentscheidung auch die Offenlegung in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschließt.

Nach deutschem Recht kann die Vertraulichkeit nicht in allen Fällen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden, weil in Deutschland der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht durchbrochen werden kann."

Berlin, den 9. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 9. August 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Singapur* am 1. September 2017
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 23 Absatz 2 sowie Erklärungen zu den Artikeln 4, 1 und 11 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2017 (BGBl. II S. 1166).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 10. August 2017

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) ist nach seinem Artikel 33 für
Timor-Leste am 31. Januar 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2016 (BGBl. II S. 1049).

Berlin, den 10. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot
und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr
und Übereignung von Kulturgut**

Vom 10. August 2017

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für
Benin am 1. Juni 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. II S. 616).

Berlin, den 10. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport**

Vom 10. August 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) ist nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Jemen am 1. Mai 2017

Laos, Demokratische Volksrepublik am 1. März 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2016 (BGBl. II S. 1049).

Berlin, den 10. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes**

Vom 14. August 2017

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (BGBl. 2013 II S. 1009, 1014) ist nach seinem Artikel 34 für

Malta am 13. Juli 2017

Timor-Leste am 31. Januar 2017

Tuvalu am 12. August 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 370).

Berlin, den 14. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission
zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 14. August 2017

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385, 402) ist nach seinem Artikel 24 für

Benin am 1. Juni 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. II S. 1175).

Berlin, den 14. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Internationalen Pakt
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 17. August 2017

Die Niederlande haben am 6. Juli 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihren Vorbehalt* (vgl. die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979, BGBl. II S. 1156) zu Artikel 8 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (BGBl. II S. 308).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Internationalen Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Vom 17. August 2017

I.

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2013 zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Gesetz) (BGBl. 2013 II S. 42, 44) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. September 2017
in Kraft treten wird.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 20. Juni 2013 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 18 Absätze 1 und 2 für folgende Staaten am 8. September 2017 in Kraft treten:

Ägypten
Albanien
Antigua und Barbuda
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Brasilien
Cookinseln
Dänemark*
Fidschi
Finnland*
Frankreich*
Georgien
Ghana
Indonesien
Iran, Islamische Republik*
Japan*
Jordanien
Kanada
Kenia
Kiribati
Kongo
Korea, Republik
Kroatien*
Libanon

Liberia
Malaysia
Malediven
Marokko
Marshallinseln
Mexiko
Mongolei
Montenegro
Neuseeland*
Niederlande
Nigeria
Niue
Norwegen
Palau
Panama*
Peru
Russland
Saudi-Arabien
Schweden*
Schweiz
Sierra Leone
Singapur
Spanien
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
Südafrika
Syrien, Arabische Republik
Tonga
Trinidad und Tobago
Türkei*
Tuvalu
Vereinigte Arabische Emirate.

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Griechenland*	am 26. September 2017
Honduras	am 10. Oktober 2017
Madagaskar	am 27. Oktober 2017.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO - Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 17. August 2017

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Ägypten	am	29. Juli 2017
Malawi	am	29. Juli 2017

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen von Paris wird ferner nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Haiti	am	30. August 2017
Niederlande*	am	27. August 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 24		
Serbien	am	24. August 2017
Simbabwe	am	6. September 2017
Sudan	am	1. September 2017
Venezuela, Bolivarische Republik	am	20. August 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. II S. 1165).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei
bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu**

Vom 17. August 2017

I.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für

Togo am 24. April 2017
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Togo am 24. April 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2014 (BGBl. II S. 276).

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 17. August 2017

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Liechtenstein am 30. April 2017
Togo am 24. April 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 371).

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

Vom 17. August 2017

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 1994 II S. 1765, 1768, 2476) sowie der Protokolle zur Änderung des Übereinkommens (BGBl. 1998 II S. 1615, 1617; 2000 II S. 1530, 1532; 2012 II S. 922, 923) am 23. März 2017 die Kündigung des Übereinkommens nach Artikel 18 Absatz 1 einschließlich der Protokolle notifiziert. Die Kündigung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 56).

Berlin, den 17. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Ergänzung des
deutsch-neuseeländischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 18. August 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 2000 zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr (BGBl. 2000 II S. 531, 532) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 3

am 6. Dezember 2014

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 18. August 2017

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2016 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2017
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 20. Juni 2017 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärungen abgegeben:

1. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 4:
Artikel 3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
2. Erklärung zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c:
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c findet keine Anwendung.
3. Erklärung zu Artikel 9 Absatz 4:
Artikel 9 findet nach seinem Absatz 4 Buchstabe a nur auf Haupttaten Anwendung, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens mehr als sechs Monaten bedroht sind, sowie nach seinem Buchstaben b auf eine Liste weiterer Haupttaten, die nach dem innerstaatlichen Recht Vortat der Geldwäsche sein können (vgl. § 261 des Strafgesetzbuches).
4. Erklärung zu Artikel 9 Absatz 6:
Artikel 9 Absatz 6 wird dahingehend angewendet, dass der zu Artikel 9 Absatz 4 erklärte Vorbehalt auch für Absatz 6 gilt. Unter Haupttat im Sinne des Absatzes 6 sind daher nur die von Absatz 4 erfassten Haupttaten zu verstehen.
5. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 4:
Ersuchen nach Artikel 17, bei denen Rechtshilfe unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird, werden unter denselben Bedingungen erledigt, die für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen gelten.
6. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 5:
Artikel 17 wird nur bezüglich der Straftaten angewendet, die den im Anhang aufgeführten Kategorien von Straftaten unterfallen.
7. Erklärung zu Artikel 17 Absatz 6:
Die in Artikel 17 normierten Maßnahmen finden nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
8. Erklärung zu Artikel 18:
Artikel 18 wird dahingehend interpretiert, dass hierauf gestützte Ersuchen unter den gleichen Bedingungen wie zu Artikel 17 erledigt werden.
9. Erklärung zu Artikel 18 Absatz 4:
Ersuchen nach Artikel 18, bei denen Rechtshilfe unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird, werden unter denselben Bedingungen erledigt, die für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen gelten.

10. Erklärung zu Artikel 18 Absatz 5:

Die in Artikel 18 normierten Maßnahmen finden nach unserem Verständnis nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
11. Erklärung zu Artikel 19:

Artikel 19 wird in der Weise angewendet, als dass Ersuchen nicht entsprochen werden kann, soweit diese eine kontinuierliche Überwachung von Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum erfordern.
12. Erklärung zu Artikel 19 Absatz 5:

Die in Artikel 19 normierten Maßnahmen finden nicht auf Bankkonten Anwendung, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.
13. Erklärung zu Artikel 24 Absatz 3:

Artikel 24 wird unter dem Vorbehalt der Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts und der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung angewendet.
14. Erklärung zu Artikel 31 Absatz 2:

Artikel 31 Absatz 2 findet keine Anwendung.
15. Erklärung zu Artikel 33:

Das Bundeskriminalamt (BKA) wird als Zentrale Behörde für die Weiterleitung der gestellten Ersuchen an die für die Erledigung zuständigen Behörden benannt.

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Tel.: +49 611 55-0
Fax: +49 611 55-12141

E-Post: mail@bka.bund.de
DE-Mail: poststelle@bka.de-mail.de
16. Erklärung zu Artikel 35 Absatz 1:

Ersuchen werden ebenfalls per Telefax und elektronischer Post entgegengenommen. Zur Sicherung der Authentizität des Absenders sowie der Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Inhalte wird die Zusendung via Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach erbeten (vgl. <http://www.EGVP.de>).
17. Erklärung zu Artikel 35 Absatz 3:

Sofern das Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen Übersetzungen des Ersuchens und der Unterlagen in deutscher Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats beigefügt werden.
18. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2:

Die zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden.
19. Erklärung zu Artikel 46 Absatz 5:

Artikel 46 Absatz 5 findet nur teilweise Anwendung. Soweit es die justizielle Rechtshilfe betrifft, insbesondere wenn Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet sind, bedarf es eines förmlichen Ersuchens nach den zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Übereinkünften.
20. Erklärung zu Artikel 46 Absatz 13:

Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wird als zentrale Meldestelle (FIU) benannt.

Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

Postfach 1820, 65173 Wiesbaden, Deutschland
Thaerstrasse 11, 65193 Wiesbaden, Deutschland

E-Post: so32fiu@bka.bund.de
E-Post: germany-fiu@egmont.org

Tel.: +49 61155-0
Fax: +49 61155-45300
21. Erklärung zu Artikel 47:

Artikel 47 wird nicht angewendet, soweit es den Aufschub von verdächtigen Banktransaktionen betrifft.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Mai 2008
Armenien*	am	1. Oktober 2008
Belgien	am	1. Januar 2010
Bosnien und Herzegowina	am	1. Mai 2008
Bulgarien*	am	1. Juni 2013
Frankreich	am	1. April 2016
Georgien*	am	1. Mai 2014
Italien*	am	1. Juni 2017
Kroatien*	am	1. Februar 2009
Lettland*	am	1. Juni 2010
Malta*	am	1. Mai 2008
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik*	am	1. September 2009
Moldawien*	am	1. Mai 2008
Montenegro*	am	1. Februar 2009
Niederlande*	am	1. Dezember 2008
Polen*	am	1. Mai 2008
Portugal*	am	1. August 2010
Rumänien	am	1. Mai 2008
San Marino*	am	1. November 2010
Schweden*	am	1. Oktober 2014
Serbien*	am	1. August 2009
Slowakei*	am	1. Januar 2009
Slowenien*	am	1. August 2010
Spanien*	am	1. Juli 2010
Türkei*	am	1. September 2016
Ukraine*	am	1. Juni 2011
Ungarn*	am	1. August 2009
Vereinigtes Königreich*	am	1. August 2015
Zypern*	am	1. Juli 2009.

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen für

Aserbaidschan* am 1. Dezember 2017

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 33 Absatz 2 und nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens zu benennenden Behörden.

Berlin, den 18. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Vom 22. August 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2017 zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (BGBl. 2017 II S. 10, 11) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 20. März 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 22. August 2017

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Andorra*

am 25. Juni 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2017 (BGBl. II S. 556).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001
des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 22. August 2017

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Dänemark am 23. Oktober 2017
unter Ausschluss der Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 22. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner